

## Informationsblatt: Rücknahmepflicht für Elektro- und Elektronikgeräte

**Seit dem 24. Juli 2016 sind Händler nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) unter bestimmten Umständen dazu verpflichtet, Elektro- und Elektronikgeräte zurückzunehmen.**

**Ziel der Rücknahmepflicht** ist die ordnungsgemäße Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten, die sowohl Schadstoffe als auch wertvolle Rohstoffe, die recycelt werden können, enthalten.

Nachfolgend finden Sie die **wichtigsten Informationen zur Rücknahmepflicht.**

### Wer muss Elektro- und Elektronikgeräte zurücknehmen?

Nach § 17 ElektroG sind alle Vertreiber mit einer Verkaufsfläche (=Grundfläche) für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400m<sup>2</sup> von der Rücknahmepflicht umfasst. Beim Online- und Versandhandel wird statt der Verkaufsfläche die Lager- und Versandfläche für Elektro- und Elektronikgeräte gewertet, wobei hier die Regalfläche zählt.

### Welche Geräte müssen zurückgenommen werden?

Bei kleinen Geräten unter 25cm müssen bis zu fünf Geräte einer Geräteart unentgeltlich zurückgenommen werden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde ein neues Gerät gekauft hat. Für große Geräte gilt dies nur, wenn der Kunde ein neues Gerät kauft, das im Wesentlichen die gleichen Funktionen hat, wie das Altgerät.

### Was muss bei der Rücknahme beachtet werden?

Wichtig ist, dass die Rücknahme ohne Zerstörung des Geräts erfolgt. Dies verhindert den eventuellen Austritt von Schadstoffen. Altlampen

und lose Batterien sollten aufgrund von Sicherheitsrisiken getrennt und bruch sicher bzw. kurzschluss gesichert gesammelt werden.

Im stationären Handel sind die kleinen Elektro- und Elektronikgeräte im Geschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu zurückzunehmen. Bei größeren Geräten hat eine Rücknahme am Ort der Abgabe des neuen Geräts zu erfolgen. Zuvor ist die Mitteilung des Kunden beim Kauf eines Neugeräts hinsichtlich der beabsichtigten Rückgabe des Altgeräts erforderlich.

Im Versandhandel sollte als Rückgabeoption eine stationäre Sammelstelle in zumutbarer Entfernung vom Kunden bereitgestellt werden.

Für die zurückgenommenen Geräte sind die Mitteilungspflichten gegenüber der Gemeinsamen Stelle und die Vorgaben zur Wiederverwendung und Verwertung nach § 29 ElektroG einzuhalten.

### Wie und worüber sollten die Verbraucher informiert werden?

Es ist wichtig, die Verbraucher über die Rückgabemöglichkeit und deren Modalitäten zu informieren. Hierzu eignet sich am besten ein gut sichtbares Hinweisschild im Eingangsbereich des Geschäfts. Die Informationen müssen gut sichtbar und verständlich sein und noch dazu selbstverständlich den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Es ist anzugeben, welche Geräte wo im Geschäft zurückgegeben werden können. Außerdem ist auf die notwendige Trennung von Batterien und Akkus vom Gerät hinzuweisen. Auch sollte die Pflicht der Verbraucher zu einer sachgemäßen Entsorgung von Elektrogeräten angesprochen werden. Details sind in § 18 ElektroG geregelt.

### Ihre Ansprechpartner zu diesen Themen:

**Jörg Stender** (joerg.stender@kiel.de)  
**Andreas Röhl** (andreas.roehl@kiel.de)  
- Umweltschutzamt Kiel -